OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450622/9/MB/HeK

Datum:
Linz, 22. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von J M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H H, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pasching vom 25.05.2020 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Pasching (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 25.05.2020 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für die in seinem Eigentum befindliche Freizeitwohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von unter 50 m^2 für das Jahr 2019 die Freizeitwohnungspauschale aliquotiert in der Höhe von € 48,00 fest. Die vom Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 01.10.2020, GZ: 51019/2, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben ON 3 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des Wohnobjektes mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von unter 50 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2019 vom 15.05.2019 bis 31.12.2019 von Herrn M A, der das gegenständliche Wohnobjekt vom Bf in der Zeit vom 15.05.2019 bis März 2020 gemietet hatte, mit Hauptwohnsitz bewohnt wurde. Mit Hauptwohnsitz dort gemeldet war dieser allerdings erst seit 02.12.2019.

II.2. Dass der Mieter des Bf, der zwar selbst nicht zur mündlichen Verhandlung erschien, da von ihm keine ladungsfähige Adresse bekannt ist (LVwG-450622/5 und LVwG-450622/6), das gegenständliche Wohnobjekt im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2019 vom 15.05.2019 bis 31.12.2019 als Hauptwohnsitz bewohnte, ergibt sich aus den Angaben des zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf. Dieser gab in der Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar an, dass sich das gegenständliche Wohnobjekt in einem in seinem Eigentum befindlichen 5-Parteien-Haus befinde, das in unmittelbarer Nähe zu seinem eigenen Wohnhaus gelegen sei. Er kümmere sich in diesem Haus um Verschiedenes, beispielsweise um die Heizung, die Mülltonnen, etc., sodass er dort fast jeden Tag vorbeikomme. Er habe daher beobachten können, dass der Mieter sofort nach Abschluss des Mietvertrages die Wohnung ausgemalt und mit Hilfe eines Freundes die Einrichtung

übersiedelt habe. Es hatte für den Bf den Anschein, dass der Mieter dringend eine Wohnung gebraucht habe, da er von irgendwo anders weg musste. Der Mieter habe dort gewohnt, auch den Balkon genutzt, gekocht, gelebt, Gäste empfangen und sei von dort aus regelmäßig zur Arbeit gefahren und von dieser auch wieder zur Wohnung zurückgekehrt. Häufig habe er auch ein Firmenauto benutzt. Da es aber im Zuge dieses Mietverhältnisses immer wieder zu Rückständen bei der Bezahlung des Mietzinses gekommen sei, sei schließlich ein Delogierungsverfahren eingeleitet worden, der Mieter habe jedoch vor der zwangsweisen Räumung freiwillig die Wohnung geräumt. Dass der Mieter erst seit dem 02.12.2019 mit Hauptwohnsitz in der gegenständlichen Wohnung gemeldet war, ändert nichts daran, dass ihm im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2019 vom 15.05.2019 bis 31.12.2019 das Objekt als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen diente. Schließlich sind im Beschwerdeverfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der Angaben des Bf sprechen, insbesondere kann allein aus der zunächst (unterlassenen) Meldung des Hauptwohnsitzes des Mieters nicht darauf geschlossen werden, dass die Angaben des Bf unrichtig sein würden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetzes 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache
der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.
(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.
(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das gegenständliche Objekt im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2019 vom 15.05.2019 bis 31.12.2019 vom Mieter des Bf bewohnt, dieses stellte auch den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen dar, er war aber an dieser Adresse nur seit dem 02.12.2019 gemeldet. Entscheidungswesentlich ist daher im vorliegenden Fall, ob das gegenständliche Objekt das in § 54 Abs. 2 Z. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 normierte Kriterium, dass dieses im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, erfüllt. Dazu ist Folgendes auszuführen (vgl. dazu auch bereits LVwG Oö. 28.10.2020, LVwG-450589/10/HW/HeK):

Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht näher bestimmt. Gemäß dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe

die gleiche Bedeutung haben (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012 mwN). Dies gilt auch für den Begriff „Hauptwohnsitz“: Art. 6 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG normiert, dass ein Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Beinahe wortgleich findet sich diese Regelung auch in § 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, auf den in § 54 Abs. 3 Z. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Definition des Begriffes „Nahe Angehörige“ Bezug genommen wird (vgl. § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994). Dort heißt es in Abs. 5 erster Halbsatz, dass ein Hauptwohnsitz einer Person im Sinne dieses Landesgesetzes dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.
Ob das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 als Hauptwohnsitz gedient hat, ist somit danach zu beurteilen, ob er sich der Mieter des Bf dort in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Einer Hauptwohnsitzmeldung im Zentralen Melderegister kommt demgegenüber lediglich Indizwirkung zu (vgl. etwa auch VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0111).
Das Landesverwaltungsgericht geht angesichts der Angaben des Bf, wonach der Mieter des Bf an der Adresse x, x, im Jahr 2019 vom 15.05.2019 bis 31.12.2019 den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte und er dieses Wohnobjekt bewohnte, davon aus, dass der Mieter des Bf im Jahr 2019 von Mitte Mai bis Ende Dezember tatsächlich seinen Hauptwohnsitz im Objekt x, x, begründet hatte. Dass er dort nicht gemeldet war, schadet insofern nicht.

III.3. Da das verfahrensgegenständliche Objekt bezogen auf das Jahr 2019 sohin keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt, ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter